

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail

über die
Regierungen

an die
Landratsämter
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften

nachrichtlich

Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag

Bayerisches Landesamt für Statistik
(wahlen@bayern.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B1-1414-11-17	Bearbeiterin Frau Messerer	München 11.03.2020
	Telefon / - Fax 089 2192-2614 / -12614	Zimmer WPL6-0237	E-Mail Sachgebiet-B1@stmi.bayern.de

Gemeinde- und Landkreiswahlen am 15. bzw. 29.03.2020; Ergänzende Hinweise zum IMS vom 04.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit IMS vom 04.03.2020 haben wir über allgemeine Hygienemaßnahmen in den Wahllokalen wegen der Verbreitung des Coronavirus informiert. Zu wahlrechtlichen Aspekten weisen wir ergänzend auf Folgendes hin:

1. Kurzfristiger Ausfall von Mitgliedern der Wahlvorstände/Wahlhelfer

a) Besetzung der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände

Wahlvorstände und Briefwahlvorstände der einzelnen Stimmbezirke bestehen aus mindestens fünf Personen. Mitglieder der Wahlvorstände und

Briefwahlvorstände sind jeweils ein Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter, ein Schriftführer und dessen Stellvertreter sowie mindestens ein weiterer Beisitzer (Art. 6 Abs. 2 GLKrWG).

Während der Abstimmung im Wahllokal bzw. bei der Zulassung der Wahlbriefe durch den Briefwahlvorstand müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer (oder deren Stellvertretung). Zur Feststellung des Ergebnisses am Wahltag ab 18 Uhr sollen alle Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein, wobei es zur Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands und Briefwahlvorstands nur der Anwesenheit dreier Mitglieder bedarf, nämlich des Wahlvorstehers und des Schriftführers (oder deren Stellvertretung) sowie eines Beisitzers (§ 9 Abs. 2 GLKrWO). Dennoch sollten zur Wahrung der Aufsichtspflicht durch den Wahlvorsteher zur Auszählung möglichst mindestens fünf Personen anwesend sein.

Erfahrungsgemäß bestehen Wahlvorstände und Briefwahlvorstände aus sieben bis zehn Personen, in Einzelfällen auch mehr. Fallen Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände aus, bleibt es den Gemeinden unbenommen, Ersatzpersonen aus der Wahlhelferdatei nach Art. 6 Abs. 4 GLKrWG oder neu gewonnene Personen zu benennen. Ist dies nicht möglich, muss die Gemeinde darüber befinden, ob einzelne Ausfälle im Hinblick auf die Mindestbesetzung der Wahlvorstände und die Verteilung der Auszählarbeiten auf die Arbeitsgruppen zu verschmerzen sind.

Ist dies nicht der Fall oder fallen kurzfristig mehrere Mitglieder eines Wahlvorstands oder Briefwahlvorstands aus, kann die Gemeinde oder auch der jeweilige Wahlvorsteher namens der Gemeinde versuchen, ggf. noch am Wahltag Wahlberechtigte der Gemeinde als Mitglieder zu berufen (§ 6 Abs. 2 Satz 3 GLKrWO).

Die Gemeinde kann ferner kurzfristig einzelne Mitglieder abberufen und in andere Wahlvorstände berufen, damit die Abstimmung gesichert ist. Über einen kurzfristigen Abruf könnten beispielsweise vorab die Mitglieder der Briefwahlvorstände informiert werden.

Art. 6 Abs. 2 GLKrWG eröffnet insbesondere die Möglichkeit, Wahlvorstände auch mit Bediensteten der Gemeinde zu besetzen, die in der Gemeinde selbst nicht wahlberechtigt sind.

Auch Bewerber können ausnahmsweise als Mitglieder der Wahlvorstände bestellt werden. Nr. 8.1 Satz 7 GLKrWBek empfiehlt, dass bewerbende Personen nur dann in den Wahlvorstand berufen werden sollten, wenn sonst keine ausreichende Zahl von geeigneten Wahlvorstandsmitgliedern zu gewinnen wäre.

b) Auszählung an den Folgetagen

Im Vordergrund steht die Mindestbesetzung aller Wahlvorstände und Briefwahlvorstände am Wahltag, damit einerseits die Abstimmung ordnungsgemäß erfolgen und andererseits das Ergebnis der Bürgermeister- und Landratswahl am Wahlabend ermittelt werden kann (§ 79 Abs. 3 GLKrWO). Die Möglichkeit der Stimmabgabe hat Priorität.

Die Auszählung der Gemeinderats- und Kreistagswahlen muss nicht am Wahlabend erfolgen und kann ganz oder teilweise am darauffolgenden Montag und Dienstag durchgeführt werden. Die Ergebnisermittlung wird erleichtert, wenn die Wahlvorstände am Folgetag möglichst in derselben Besetzung tätig werden; eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht aber nicht.

Zur Vorgehensweise bei der Auszählung an den Folgetagen wird auf § 79 Abs. 4 GLKrWO und Nr. 68 GLKrWBek hingewiesen.

c) Zusammenlegung von Stimmbezirken

Ist trotz aller Bemühungen die gesetzlich vorgesehene Mindestbesetzung nicht in allen Wahlvorständen und Briefwahlvorständen zu erreichen, kommt eine Zusammenlegung von Stimmbezirken in Betracht. Dies sollte wegen der zu berücksichtigenden Folgen jedoch die Ausnahme bleiben.

Wird eine Zusammenlegung nötig, sollten möglichst nahegelegene Stimmbezirke ausgewählt werden.

Im Falle einer Zusammenlegung bitten wir zu beachten, dass die Gemeinde hierauf möglichst noch vor dem Wahltag in geeigneter Weise öffentlich hinweist. Am Wahltag ist am bisherigen Wahllokal in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, wo sich das neue Wahllokal befindet.

Ferner ist darauf zu achten, die Maßnahme im Hinblick auf § 13 Abs. 3 GLKrWO für die Landkreiswahlen im Vorfeld mit dem Landratsamt abzusprechen sowie die zur Ergebniserfassung vorbereiteten Fachverfahren und Vordrucke anzupassen.

Trotz eines zu erwartenden hohen Briefwähleranteils sollte auch ein zusammengelegter Stimmbezirk weniger als 2.500 Wahlberechtigte umfassen (Art. 11 Abs. 3 GLKrWG), um lange Wartezeiten zu vermeiden.

2. Briefwahlunterlagen

Die erhöhte Nachfrage nach Briefwahlunterlagen führt dazu, dass diese bei einigen Gemeinden die Erwartung übersteigen und knapp werden können. Ist dies der Fall, sollte zunächst versucht werden, über die Wahlfachverlage Restbestände an Wahlbriefumschlägen, Stimmzettelumschlägen und Merkblättern zu beziehen, ggf. auch bei umliegenden Gemeinden.

Sind diese Möglichkeiten erschöpft, spricht aus unserer Sicht zur Vermeidung von Nachteilen für die Wähler, die Wahlbeteiligung und das Wahlergebnis grundsätzlich nichts dagegen, im Ausnahmefall von den Standardumschlägen abzuweichen. Die Muster der Stimmzettelumschläge, Wahlbriefumschläge und Merkblätter nach den Anlagen 4, 5 und 6 GLKrWBek sind grundsätzlich nicht verbindlich, deren Verwendung wird lediglich empfohlen.

Die wahlrechtlichen Grundsätze müssen dabei aber gewahrt bleiben, im vorliegenden Fall insbesondere das Wahlgeheimnis. Eine Verwendung abweichender Stimmzettelumschläge setzt demnach voraus, dass jeweils

mindestens 50 Stück solcher besonderen Umschläge in die Auszählung gelangen, so dass sich beispielsweise eine Übergabe an nur einen Briefwahlvorstand empfiehlt.

Die betroffenen Briefwahlvorstände sollten dann gesondert darüber informiert werden, dass es sich um amtliche Stimmzettelumschläge handelt und keine Zurückweisung der Wahlbriefe nach § 71 Abs. 2 Nr. 7 GLKrWO erfolgen darf.

Für die Wahlbriefe sollten möglichst hellrote Umschläge verwendet werden (vgl. § 32 Abs. 2 Satz 2 GLKrWO). Um Verwechslungen im allgemeinen Postverkehr auszuschließen, sollten sie

- bevorzugt für Briefwähler verwendet werden, die an Ort und Stelle wählen,
- eindeutig als Wahlbrief gekennzeichnet sein,
- den entsprechenden Frankiervermerk oder eine Freimachung sowie die sonstigen Angaben nach Anlage 5 GLKrWBek (insbesondere Wahlscheinnummer und Wahlbehörde) enthalten.

Unabhängig davon sollten die Gemeinden in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang am Rathaus und zusätzlich auf der Internetseite) darüber informieren, an welchem Ort und zu welchen Zeiten Wahlscheine im Sinn von § 23 Abs. 3 Satz 2 und 3 GLKrWO (u. a. nachgewiesene plötzliche Erkrankung) beantragt werden können. Dies ist ergänzend zu Nr. 7 der Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen (Anlage 1 der GLKrWO) insbesondere dann erforderlich, wenn sich die Wahlleitung am Wahltag nicht im Rathaus befindet. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich auch ein Hinweis zur Erreichbarkeit der Wahlbehörde am Samstag vor der Wahl bis 12.00 Uhr zur Neuausstellung verlorener Wahlscheine (vgl. § 28 Abs. 4 Satz 2 GLKrWO, Nr. 11 der Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen).

3. Wahllokale

Sollte ein Wahllokal aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht verfügbar sein, bitten wir zu prüfen, ob der Abstimmungsraum kurzfristig in eine andere geeignete Räumlichkeit **verlegt oder** – ausnahmsweise – mit einem anderen Stimmbezirk **zusammengelegt** werden kann (vgl. oben Nr. 1 Buchst. c). Auch bei einer Verlegung von Wahllokalen sollte möglichst noch vor dem Wahltag und am Wahltag am bisherigen Wahllokal in geeigneter Weise darauf hingewiesen werden, wo sich das neue Wahllokal befindet.

Vor einer Verlegung eines Wahllokals sollte aber in Abstimmung mit den örtlichen Gesundheitsbehörden geprüft werden, ob eine Verlegung oder Zusammenlegung **tatsächlich erforderlich** ist oder **andere Maßnahmen**, insbesondere eine ausreichende Reinigung des Wahllokals, **genügen**.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Welsch
Ministerialrat